

Aktuelles zum Düngerecht

Fachinformationsveranstaltungen 2025



Foto: M. Rehm 2023

Markus Rehm – LfULG
Informations- und Servicestelle Zwönitz

Themen des Vortrags

1. Aufbringungsvorgaben nach DüV 2020

- auf unbestelltem Ackerland
- auf Grünland und Feldfutter
- Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung in Sachsen

2. Mindestwerte für Ausnutzung des Stickstoffs aus org. Düngemittel

3. Sachstand Stoffstrombilanz

4. Aktuelles aus den Bürgerbeschwerden bei der Düngung

Aufbringungsvorgaben nach § 6 (1) DüV auf unbesteltem Ackerland

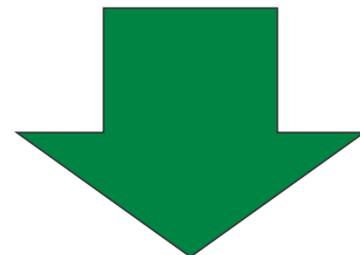
Organische und organisch-mineralische DM, inkl. Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff* sind auf unbesteltem Ackerland unverzüglich....

➤ ... ab 01.02.2025 spätestens innerhalb von einer Stunde einzuarbeiten



ab Beginn des Aufbringens!

ausgenommen: Festmist von Huftieren oder Klauentieren, Kompost und org. DM mit festgestelltem TM-Gehalt < 2 %

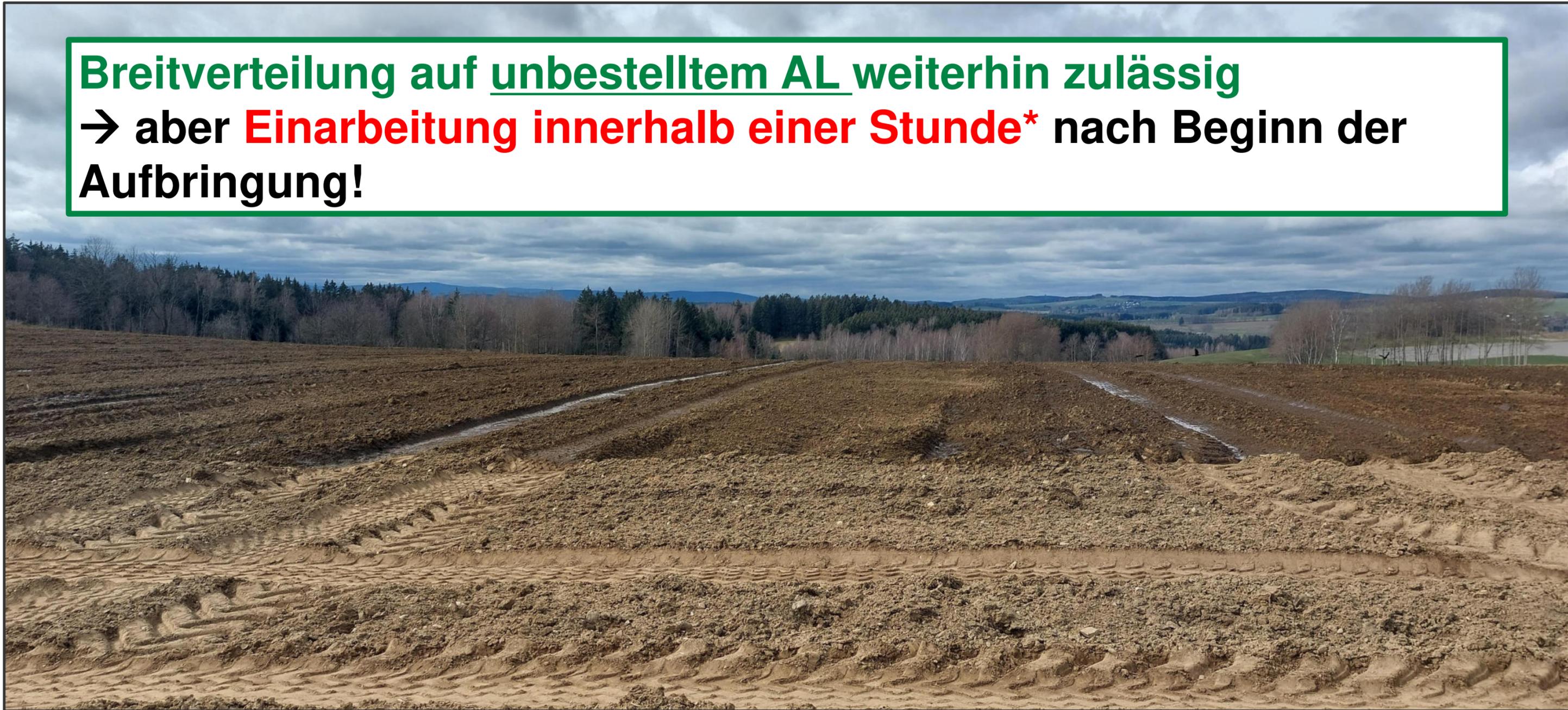


Einarbeitung sollte trotzdem zeitnah erfolgen!

Aufbringungsvorgaben nach § 6 (1) DüV

Bsp. auf unbestelltem Ackerland

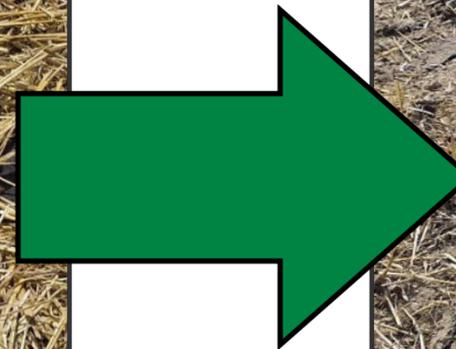
Breitverteilung auf unbestelltem AL weiterhin zulässig
→ aber **Einarbeitung innerhalb einer Stunde*** nach Beginn der
Aufbringung!



* Ausnahme: Festmist v. Huf- und Klauentieren

Aufbringungsvorgaben nach § 6 (1) DüV

Bsp. auf unbestelltem Ackerland



Eine streifenförmige Ablage auf unbestelltem AL, gilt nicht als Einarbeitung!

**✓ Einarbeitung i.O.
→ organischer Dünger muss ausreichend eingemischt werden**

Themen des Vortrags

1. Aufbringungsvorgaben nach DüV 2020

- auf unbestelltem Ackerland
- auf Grünland und Feldfutter
- Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung in Sachsen

2. Mindestwerte für Ausnutzung des Stickstoffs aus org. Düngemittel

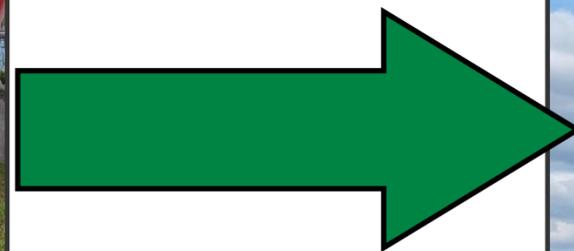
3. Sachstand Stoffstrombilanz

4. Aktuelles aus den Bürgerbeschwerden bei der Düngung

Aufbringungsvorgaben nach § 6 (3) DüV auf besteltem AL, GL u. mehrschnittigem Feldfutter

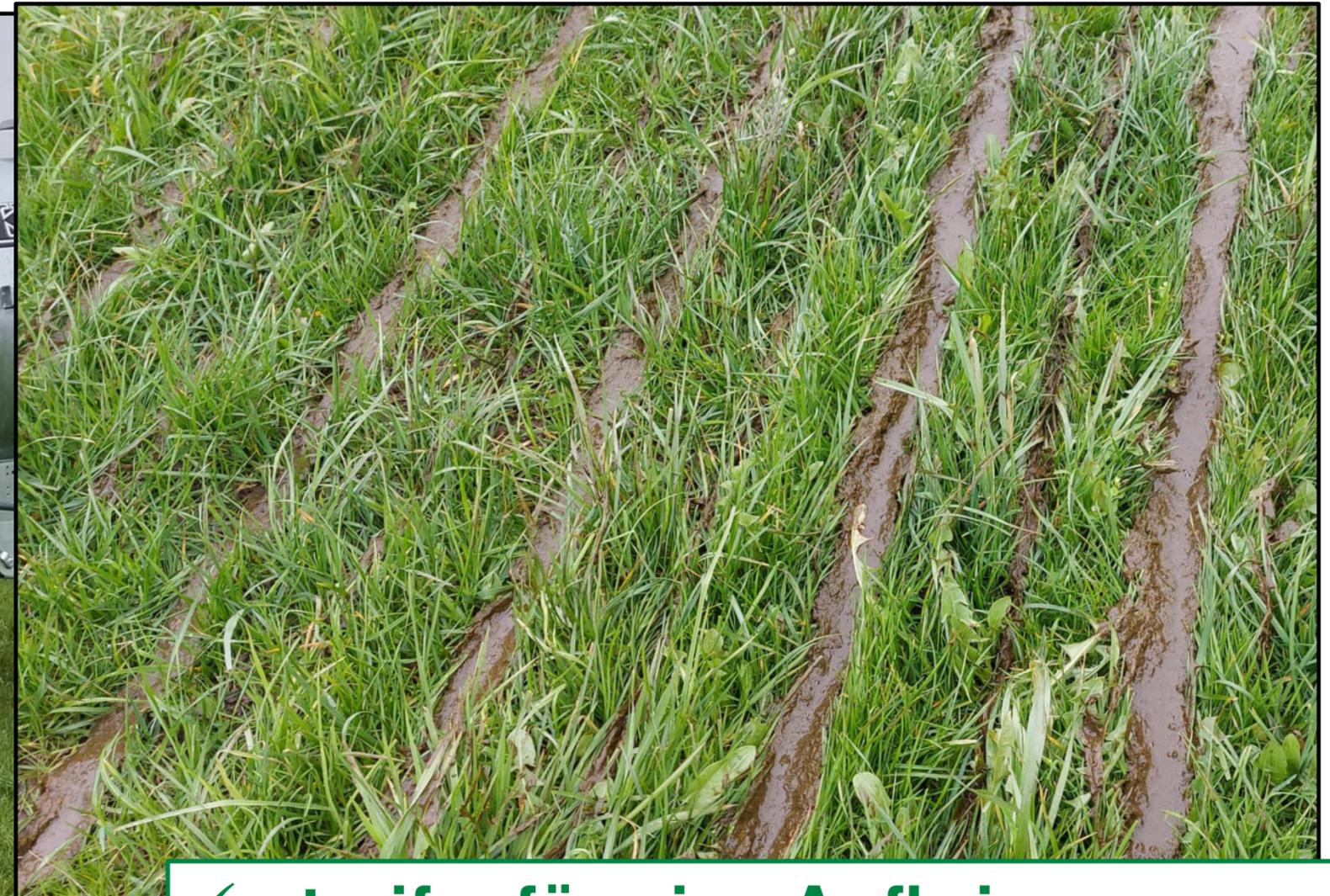
Flüssige organische u. flüssige organisch-mineralische DM, einschließlich flüssiger WD wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff* dürfen...

- ... auf besteltem AL seit dem 01.02.2020 nur noch streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden
- ... auf **GL und mehrschnittigem Feldfutter ab 01.02.2025** nur noch **streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden**



Aufbringungsvorgaben nach § 6 (3) DüV

Bsp. auf Grünland u. mehrschnittigem Feldfutter



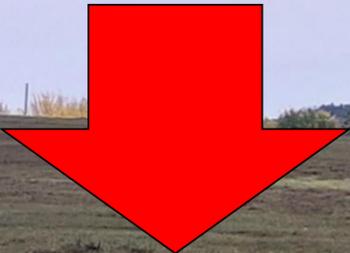
✓ **streifenförmige Aufbringung
von Gülle auf GL und Feldfutter
→ Pflicht ab 01.02.2025**

Aufbringungsvorgaben nach § 6 (3) DüV

Bsp. auf Grünland u. mehrschnittigem Feldfutter



**breitflächige Aufbringung von Gülle
auf GL und Feldfutter ab 01.02.2025
grundsätzlich verboten!**



**Ausnahmen in
Sachsen**

Themen des Vortrags

1. Aufbringungsvorgaben nach DüV 2020

- auf unbestelltem Ackerland
- auf Grünland und Feldfutter
- **Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung in Sachsen**

2. Mindestwerte für Ausnutzung des Stickstoffs aus org. Düngemittel

3. Sachstand Stoffstrombilanz

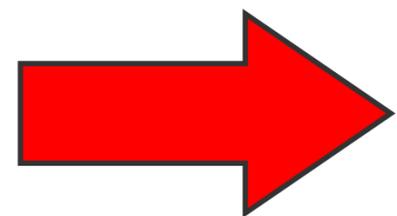
4. Aktuelles aus den Bürgerbeschwerden bei der Düngung

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung

auf Grünland und Feldfutter

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Ausnahmen für abweichende Verfahren **genehmigen** wenn:

- ... diese Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen führen
- ... die streifenförmige, bodennahe Ausbringung und oben genannte Verfahren auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar ist
- ... der Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet



**Ausnahmen in Sachsen per Allgemeinverfügung
des LfULG, gültig ab 01.02.2025**

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung auf Grünland und Feldfutter

18. April 2024

Nr. 16

Sächsisches Amtsblatt

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Allgemeinverfügung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
(LfULG)

zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Aufbringung
nach § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017
(BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Vom 15. März 2024

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Freistaat Sachsen gelten folgende Ausnahmen von
den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung
mit Satz 1 der Düngeverordnung, wonach flüssige or-

- abzüglich von Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden

Ausnahmen bei:

- flüssigen Wirtschaftsdünger mit $< 2\%$ TS
- Betrieben < 15 ha LN
- Schläge bis $\leq 0,3$ ha
- Schläge mit $> 30\%$ Anteil an Hangneigung $> 20\%$

Ausnahmen können ohne weiteren Antrag angewendet werden
→ Bedingungen* müssen erfüllt sein!

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung auf Grünland und Feldfutter

18. April 2024

Nr. 16

Sächsisches Amtsblatt

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Allgemeinverfügung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
(LfULG)

zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Aufbringung
nach § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017
(BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Vom 15. März 2024

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Freistaat Sachsen gelten folgende Ausnahmen von
den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung
mit Satz 1 der Düngeverordnung, wonach flüssige or-

- abzüglich von Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden

Ausnahmen bei:

- **flüssigen Wirtschaftsdünger mit < 2 % TS**
- Betrieben < 15 ha LN
- Schläge bis ≤ 0,3 ha
- Schläge mit > 30 % Anteil an Hangneigung > 20 %

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung

auf Grünland und Feldfutter

... diese Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen führen*

Auf GL und mehrschnittigem Feldfutter ist keine streifenförmige Ausbringung von flüssigen WD erforderlich, wenn der **TS – Gehalt < 2 % liegt.**

- **eigene Untersuchung des TS – Gehaltes → mind. 1x jährlich!**
 - Empfehlung: Untersuchung kurz vor der Ausbringung
- Untersuchung anhand **anerkannter Messmethoden**
 - z.B. Untersuchungsprotokoll der Laborbestimmung
- Untersuchungsergebnis **mind. 7 Jahre aufbewahren**
- Ausnahme nur auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutter

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung auf Grünland und Feldfutter

18. April 2024

Nr. 16

Sächsisches Amtsblatt

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Allgemeinverfügung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
(LfULG)

zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Aufbringung
nach § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017
(BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Vom 15. März 2024

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Freistaat Sachsen gelten folgende Ausnahmen von
den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung
mit Satz 1 der Düngeverordnung, wonach flüssige or-

- abzüglich von Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden

Ausnahmen bei:

- flüssigen Wirtschaftsdünger mit $< 2\%$ TS
- **Betrieben < 15 ha LN**
- Schläge bis $\leq 0,3$ ha
- Schläge mit $> 30\%$ Anteil an Hangneigung $> 20\%$

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung

auf Grünland und Feldfutter

... die streifenförmige, bodennahe Ausbringung und oben genannte Verfahren auf Grund der naturräumlichen oder **agrарstrukturellen Besonderheiten** des Betriebes unmöglich oder unzumutbar ist*

Auf GL und mehrschnittigem Feldfutter ist keine streifenförmige Ausbringung von flüssigen WD erforderlich, wenn der Betrieb:

- **weniger als 15 ha LN bewirtschaftet** → nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 + 3 DüV
- keine flüssigen Wirtschaftsdünger aufnimmt
- Ausnahme nur auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutter

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung auf Grünland und Feldfutter

18. April 2024

Nr. 16

Sächsisches Amtsblatt

Andere Behörden und Körperschaften

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

**Allgemeinverfügung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
(LfULG)**

**zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Aufbringung
nach § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017
(BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist**

Vom 15. März 2024

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie erlässt folgende

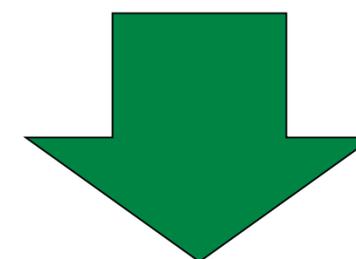
Allgemeinverfügung

1. Im Freistaat Sachsen gelten folgende Ausnahmen von
den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung
mit Satz 1 der Düngeverordnung, wonach flüssige or-

- abzüglich von Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden

Ausnahmen bei:

- flüssigen Wirtschaftsdünger mit $< 2\%$ TS
- Betrieben < 15 ha LN
- **Schläge bis $\leq 0,3$ ha**



**Schläge von Grünland oder
mehrschnittigem Feldfutter**

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung auf Grünland und Feldfutter

18. April 2024

Nr. 16

Sächsisches Amtsblatt

Andere Behörden und Körperschaften

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

**Allgemeinverfügung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
(LfULG)**

**zur Genehmigung von Ausnahmen von der bodennahen Aufbringung
nach § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017
(BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist**

Vom 15. März 2024

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Freistaat Sachsen gelten folgende Ausnahmen von
den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung
mit Satz 1 der Düngeverordnung, wonach flüssige or-

- abzüglich von Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden

Ausnahmen bei:

- flüssigen Wirtschaftsdünger mit $< 2\%$ TS
- Betrieben < 15 ha LN
- Schläge bis $\leq 0,3$ ha
- **Schläge mit $> 30\%$ Anteil an Hangneigung $> 20\%$**

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung

auf Grünland und Feldfutter

... die streifenförmige, bodennahe Ausbringung und oben genannte Verfahren auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar ist*

... der Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet*

Auf GL und mehrschnittigem Feldfutter ist keine streifenförmige Ausbringung von flüssigen WD erforderlich, wenn **30 % des Schlages** eine **Hangneigung von mind. 20 % aufweisen**.

- ist im Kontrollfall mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen
- Karte im iDA verfügbar
- keine Nutzung zweifelhaften Flächenanteil empfohlen

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung auf Grünland und Feldfutter

The screenshot displays a web-based GIS application interface. On the left is a sidebar menu with a search bar at the top. The menu items are: Basisdaten, Thema Luft, Lärm und Strahlen, Thema Erneuerbare Energien, Thema Geologie, Thema Naturschutz, Thema Wasser, Thema Landwirtschaft (highlighted with a red box), Düngung (highlighted with a red box), Bodeneigenschaften Düngbedarf, Erosionsgefährdung - Landwirtschaftliche Nutzfläc..., Weinbau, and Thema Boden. A large red arrow points from the 'Thema Landwirtschaft' category down to the 'Düngung' category, and then to the 'Hangneigung (Schwellenwert 20 %)' item. The main map area shows a topographic map of Saxony with a legend on the left. The legend includes: 'Hangneigung (Schwellenwert 20 %)' (checked), 'Prozent' (with a legend for $\leq 20\%$ in white and $> 20\%$ in red), 'Digitales Orthophoto' (unchecked), and 'Basiskarte Sachsen' (checked). The map shows a red-shaded area representing slopes greater than 20%, with various geographical features and place names like Pockau-Lengefeld, Gorsdorf, Weinsdorf, Huba, Halbach, Ptaffroda, Dittman, Pockau, Nennigsdorf, Sorgau, Blumenau, Grundau, Rittersberg, Zöbitz, Ansprung, Pöbershau, Nittener Grund, Olbernhau, and Marienberg. A yellow line indicates a specific path or boundary on the map.

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung auf Grünland und Feldfutter

Suchen nach ...

- Basisdaten
- Thema Luft, Lärm und Strahlen
- Thema Erneuerbare Energien
- Thema Geologie
- Thema Naturschutz
- Thema Wasser
- Thema Landwirtschaft**
- Basisdaten
- Nitrat-Gebiete
- Europäische Rahmenrichtlinie
- Agrarmeteorologisches Messnetz
- Düngung**
- Hangneigung (Schwellenwert 20 %)**
- Bodeneigenschaften Düngbedarf
- Erosionsgefährdung - Landwirtschaftliche Nutzfläc...
- Weinbau
- Thema Boden

Hangneigung (Schwellenwert 20 %)

Prozent

- <= 20 %
- > 20 %

Digitales Orthophoto

Digitale Orthophotos (DOP)

Einige Hinweise zum besseren Verständnis der hier angebotenen Bilddaten:

- Die Aktualisierung der Luftbilddaten erfolgt seit 2021 jährlich abwechselnd in der West- und Osthälfte von Sachsen.
- Aufgrund unterschiedlicher Witterungsbedingungen und Jahreszeiten zwischen einzelnen Befliegungen können Farbdifferenzen oder auch Unterschiede im Schattenwurf auftreten.
- RGB steht für die Farben Rot, Grün und Blau. Sie sind kennzeichnend für das Standard-DOP.

Basiskarte Sachsen

Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung

auf Grünland und Feldfutter

Weitere Ausnahmen auf Grund
naturräumlicher Besonderheiten möglich:

- auf Antrag
- **für einzelne Schläge**
- Begründung für jeden Schlag erforderlich
- bis 30.11. für das folgende Jahr
- Schläge werden durch LfULG besichtigt
- **Genehmigung ist kostenpflichtig!**

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 72
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

**Antrag
auf Genehmigung einer Ausnahme**

von der Pflicht zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung oder der direkten Einbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen im Freistaat Sachsen nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Düngeverordnung (DüV).

Betriebsname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

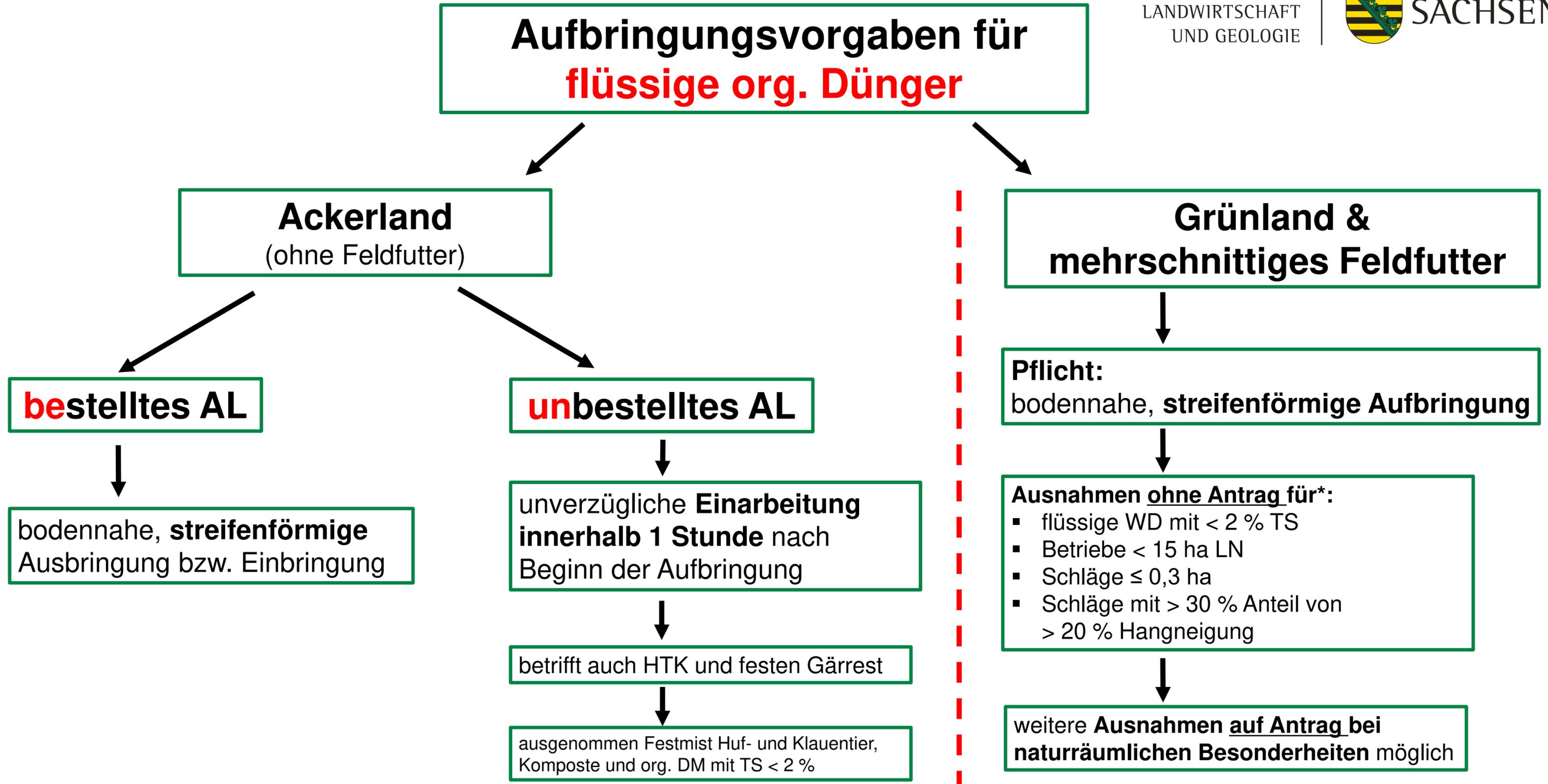
Telefon:

E-Mail:

Inhaber/Geschäftsführer:

Hiermit beantrage ich eine Befreiung von der Pflicht zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung oder der direkten Einbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen für die folgenden drei Kalenderjahre für folgende Flächen auf Grund von naturräumlichen Besonderheiten, die eine entsprechende Aufbringung unmöglich oder unzumutbar machen:

Mehrschnittiges Feldfutter auf Ackerland oder Grünland Bitte ankreuzen		Feldblock (falls kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wird, Gemarkungen und Flurstücke)	Schlagbezeichnung Flächennachweis	Flächengröße in Hektar
AL	GL			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			



Themen des Vortrags

1. Aufbringungsvorgaben nach DüV 2020

- auf unbestelltem Ackerland
- auf Grünland und Feldfutter
- Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung in Sachsen



2. Mindestwerte für Ausnutzung des Stickstoffs aus org. Düngemittel

3. Sachstand Stoffstrombilanz

4. Aktuelles aus den Bürgerbeschwerden bei der Düngung

Mindestwerte für Ausnutzung des Stickstoffs aus org. u. org. mineralischen DM im Jahr der Aufbringung – Anlage 3 DüV

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60
Schweinegülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 60; ab 1. Februar 2025: 70
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestmist	25
Schweinefestmist	30
Hühnertrockenkot	60
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30
Pferdefestmist	25
Rinderjauche	90
Schweinejauche	90
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25
Pilzsubstrat	10
Grünschnittkompost	3
Sonstige Komposte	5
Biogasanlagengärrückstand flüssig	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60
Biogasanlagengärrückstand fest	30

Werte steigen auf Grünland bei Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärresten → da streifenförmige Ausbringung verlustärmer ist

Beispiel Deckung Düngebedarf

Rindergülle auf GL

1 m³ → 3,8 kg N/m³

→ davon **60 %**

= 2,28 kg N/m³ sind dem Düngebedarf gegenzurechnen

Themen des Vortrags

1. Aufbringungsvorgaben nach DüV 2020

- auf unbestelltem Ackerland
- auf Grünland und Feldfutter
- Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung in Sachsen



2. Mindestwerte für Ausnutzung des Stickstoffs aus org. Düngemittel



3. Sachstand Stoffstrombilanz

4. Aktuelles aus den Bürgerbeschwerden bei der Düngung

Sachstand Stoffstrombilanz

- 2017 Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) auf Grundlage § 11a Düngegesetz (DüngG)
- 2023/ 2024 Novellierung StoffBilV → Änderung Düngegesetz erforderlich
- Jul. 2024 2. Gesetz zur Änderung des DüngG vom Bundesrat abgelehnt
- Sep. 2024 AMK → BM Özdemir kündigt in PM an, Stoffstrombilanz wird ausgesetzt → Rechtsakt erforderlich (nicht erfolgt!)
- Okt. 2024 Anrufung des Vermittlungsausschuss für Änderung DüngG
- Nov. 2024 Bruch Ampel-Koalition → ggf. muss neuer Bundestag DüngG komplett neu aufrollen
- Jan. 2025 Vermittlungsausschuss abgebrochen

Stand 13.02.2025 → Verpflichtungen aus StoffBilV gelten weiter!

Sachstand Stoffstrombilanz

❖ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Aufgaben, Organisation ▾

Förder- und Fachbildungszentren
mit Informations- und
Servicestellen ▾

ISS Zwönitz ▾

Veranstaltungen ▾

❖ Nachlese 2024

❖ **Nachlese 2023**

❖ Nachlese 2022

Nachlese 2023

Aktuelles zum Dünge- und Pflanzenschutzrecht

Januar 2023

☞ Phosphordüngung – düngerechtliche Vorgaben (*.pdf, 6,60 MB)
Eric Ullmann, LfULG

☞ Düngebedarfsermittlung für Phosphor Vorgaben nach DüV und fachliche Empfehlungen
(*.pdf, 8,43 MB)
Dr. Michael Grunert, LfULG

☞ Hinweise zur praktischen Umsetzung der Düngeverordnung 2020 und der
Stoffstrombilanz (*.pdf, 11,07 MB)
Markus Rehm, LfULG

☞ Anwendungsbestimmungen im Pflanzenschutz - Auswirkungen auf den Pflanzenbau
(*.pdf, 11,93 MB)
Christoph Beck, LfULG

Kontakt

Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie

Leiterin der Informations- und
Servicestelle Zwönitz

Simone Reichelt

📍 Besucheradresse:
Wiesenstraße 4
08297 Zwönitz

Montag 9–11:30 Uhr

Dienstag 9–11:30 Uhr und 13–
16:15 Uhr

Donnerstag 9–11:30 Uhr und 13–15
Uhr

Information
hier:
Nachlese SSB
2023

Themen des Vortrags

1. Aufbringungsvorgaben nach DüV 2020

- auf unbestelltem Ackerland
- auf Grünland und Feldfutter
- Ausnahmen bei der streifenförmigen Ausbringung in Sachsen



2. Mindestwerte für Ausnutzung des Stickstoffs aus org. Düngemittel



3. Sachstand Stoffstrombilanz



4. Aktuelles aus den Bürgerbeschwerden bei der Düngung

Hinweise aus den Bürgerbeschwerden

- jährlich 12 – 15 konkrete Beschwerden in ISS Zwönitz über landw. Tätigkeit
- Schwerpunkt der Beschwerden → org. Düngung
- **Verstöße aber nur sehr selten**
- viele Anrufe/ Erkundigungen zum Sachverhalt
„Dürfen die Landwirte das denn jetzt überhaupt?“
- Anwohner informieren sich zunehmend im Internet über die Rechtslage
- 2024 auch mehr Anzeigen im Pflanzenschutz (siehe Vortrag Hr. Beck)

Hinweise zur Staldungslagerung auf landw. Flächen

Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass die Gewässerbeschaffenheit nicht gefährdet wird.

(vgl. § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG)

Wirtschaftsdünger sind allgemein wassergefährdende Stoffe (§ 3 Abs. 2 AwSV)

- Lagerung in ortsfesten Anlagen nach Anforderung Anlage 7 AwSV
- ortsfest = Einheiten die > 6 Monate einem betrieblichen Zweck dienen
(§ 2 Abs. 9 AwSV)
- **Feldrandlagerung** gibt es nicht → **Zwischenlagerung ist nur Ausnahme zur Bereitstellung für die Ausbringung**

Hinweise zur Staldungslagerung auf landw. Flächen

Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass die Gewässerbeschaffenheit nicht gefährdet wird

(vgl. § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG)

Wirtschaftsdünger sind allgemein wassergefährdende Stoffe (§ 3 Abs. 2 AwSV)

Bei Bereitstellung von Staldung* am Feldrand ist zu beachten (Auszug):

- Lagerkapazität nach § 12 DüV ist im Betrieb vorhanden (Festmist = 2 Monate)
- TS-Gehalt > 25 %, sonst mind. 3 Wochen Vorrotte in Lagerstätte
- mind. 20 m Abstand zu Oberflächengewässern, Brunnen, usw
- zum nächstmöglichen, pflanzenbauliche sinnvollen Termin auszubringen
- mietenförmig, **auf ebener**, möglichst kleiner Grundfläche → „hochsetzen“
- Platz ist zu wechseln
- **in WSG nach Vorgaben der RVO bzw. in Abstimmung mit uWB!**

Hinweise zur Staldungslagerung auf landw. Flächen

Merkblatt

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten

Landesarbeitsgruppe Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (LAG UmwS)

Stand: 14.03.2024

Merkblatt mit:

- allgemeinen Hinweisen
- Vorgaben für Silagemieten
- Vorgaben für Zwischenlagerung von Festmist auf landw. Flächen
- besondere Anforderung bei der Zwischenlagerung von HTK und festen Gärresten

Download hier: [Merkblatt](#)



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Informations- und Servicestelle Zwönitz

Markus Rehm

Kontakt:

E-Mail:

Markus.Rehm@smekul.sachsen.de

Tel: 037754 702 – 31

